

Art. 4 - Kapitel III Abschnitt 7 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

« Abschnitt 7 — Zusätzliche Zulassungen und zusätzliche Betreibungen des Pflegeprogramms B

Art. 23 - Bevor ein Pflegeprogramm «Herzpathologie B» zum ersten Mal an einem Standort zugelassen und betrieben wird, muss im Hinblick auf die Betreibung ein Abkommen mit allen anderen wie in Artikel 23 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser erwähnten Krankenhäusern desselben Gebietes, die kein Pflegeprogramm B betreiben, abgeschlossen werden.

Das im vorhergehenden Absatz erwähnte Gebiet kann sich über mehrere wie in Artikel 2 beziehungsweise in Artikel 3 der Verfassung erwähnte Gemeinschaften oder Regionen erstrecken. »

Art. 5 - Kapitel III Abschnitt 8 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

« Abschnitt 8 — Zusammenarbeitsabkommen

Art. 24 - Die für die Ausstellung der Zulassungen zuständige Behörde kann die Zulässigkeit eines Antrags auf Zulassung davon abhängig machen, dass wer eine solche Zulassung beantragt, nachweislich ein Zusammenarbeitsabkommen abgeschlossen hat mit den anderen Krankenhäusern, die kein Pflegeprogramm B betreiben und in denen binnen drei Jahren vor der Veröffentlichung Unseres Erlasses vom 1. August 2006 im Rahmen eines zugelassenen Pflegeprogramms «Herzpathologie» wie in Artikel 15 erwähnte Leistungen erbracht worden sind und die sich in dem Gebiet befinden, in dem die Zulassung beantragende Person die Versorgung der Bevölkerung in Anwendung von Artikel 23 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser gewährleisten muss. »

Art. 6 - Die erste Anwendung von Artikel 15 § 2 desselben Erlasses, wie abgeändert durch Artikel 2, erfolgt 2007 auf der Grundlage der in den Jahren 2003, 2004 und 2005 erbrachten Leistungen.

Art. 7 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Art. 8 - Unser Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Salina, den 1. August 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 3 décembre 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 3 december 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 116

[C - 2006/00932]

3 DECEMBRE 2006. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 1^{er} septembre 2006 relatif aux bonus de démarrage et de stage

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 1^{er} septembre 2006 relatif aux bonus de démarrage et de stage, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 1^{er} septembre 2006 relatif aux bonus de démarrage et de stage.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 3 décembre 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 116

[C - 2006/00932]

3 DECEMBER 2006. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 1 september 2006 betreffende de start- en stagebonus

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 1 september 2006 betreffende de start- en stagebonus, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 1 september 2006 betreffende de start- en stagebonus.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 3 december 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Annexe — Bijlage

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

1. SEPTEMBER 2006 — Königlicher Erlass über den Start- und den Praktikumsbonus

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen, insbesondere des Artikels 59;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 8. November 2005;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 19. Mai 2006;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 1551 des Nationalen Arbeitsrats vom 9. März 2006;

Aufgrund der Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung vom 6. April 2006;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 40.662/1 des Staatsrates vom 29. Juni 2006, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Beschäftigung und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir :

KAPITEL I - *Begriffsbestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter :

1. Arbeitgeber : jede privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche natürliche oder juristische Person, die Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigen kann,

2. Jugendlichen : jede Person, die während des in Artikel 1 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht erwähnten Zeitraums der Teilzeitschulpflicht einen Teilzeitunterricht oder eine für die Erfüllung der Schulpflicht anerkannte Ausbildung beginnt,

3. dualer Ausbildung : eine Ausbildung, die aus einer theoretischen und eventuell einer allgemeinen Ausbildung besteht, ergänzt durch eine praktische Ausbildung in dem Unternehmen oder in der Einrichtung eines Arbeitgebers. Der Zyklus einer dualen Ausbildung kann mehrere Ausbildungsjahre umfassen. Die praktische Ausbildung muss nicht unbedingt zum selben Zeitpunkt wie die theoretische Ausbildung beginnen. Die theoretische Ausbildung kann niemals im Rahmen eines Vollzeitunterrichts erteilt werden,

4. Ausbildungsvertrag :

a) einen in Anwendung des Gesetzes vom 19. Juli 1983 über die Lehre in Berufen, die von Lohnempfängern ausgeübt werden, abgeschlossenen Lehrvertrag,

b) einen in Anwendung der Regelung in Bezug auf die ständige Weiterbildung des Mittelstandes abgeschlossenen Lehrvertrag,

c) ein in Artikel 1 Nr. 1 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 28. Juli 1998 über das Abkommen für sozial-berufliche Eingliederung der Zentren für duale Ausbildung oder in Artikel 5 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1996 über die Sprungbrett-Projekte erwähntes Abkommen für sozial-berufliche Eingliederung,

d) einen in Titel IV Kapitel X des Programmgesetzes vom 2. August 2002 erwähnten Berufseinarbeitungsvertrag,

5. Arbeitslosigkeitsbüro : das Arbeitslosigkeitsbüro des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung, das für den Wohnsitz des Jugendlichen zuständig ist.

KAPITEL II - *Startbonus*

Art. 2 - Der Startbonus wird jedem Jugendlichen gewährt, der während des Zeitraums der Schulpflicht und frühestens am 1. Juli 2006 im Rahmen einer dualen Ausbildung eine praktische Ausbildung bei einem Arbeitgeber zur Ausführung eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags mit einer Mindestdauer von vier Monaten beginnt.

Die praktische Ausbildung kann im Rahmen der Ausführung mehrerer Ausbildungs- oder Arbeitsverträge, die mit mehreren Arbeitgebern abgeschlossen wurden, stattfinden. Diese Verträge müssen nicht unbedingt ohne Unterbrechung aneinander anschließen.

Art. 3 - Der Startbonus wird während höchstens drei Ausbildungsjahren ein und desselben Zyklus einer dualen Ausbildung gewährt, und zwar jedes Mal, wenn der Jugendliche ein Ausbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat.

Der Startbonus beläuft sich auf :

- 500 Euro am Ende eines ersten oder eines zweiten Ausbildungsjahres,

- 750 Euro am Ende eines dritten Ausbildungsjahres.

Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 kann der Startbonus eines bestimmten Ausbildungsjahres unter der in Absatz 1 erwähnten Bedingung gewährt werden, insofern der Jugendliche im Laufe dieses Ausbildungsjahres eine praktische Ausbildung begonnen hat.

Der Startbonus kann unter der in Absatz 1 erwähnten Bedingung für Ausbildungsjahre gewährt werden, deren Enddatum nach dem Ende der Schulpflicht liegt, vorausgesetzt dass

- der Zyklus der dualen Ausbildung vor dem Ende der Schulpflicht begonnen hat und
- die praktische Ausbildung im Rahmen der Ausführung eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags, der vor dem Ende der Schulpflicht begonnen hat, stattfindet.

Art. 4 - § 1 - Zur Erlangung eines Startbonus muss beim Arbeitslosigkeitsbüro ein Antrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 eingereicht werden.

Nach Entgegennahme des vollständigen Antrags besorgt das Arbeitslosigkeitsbüro dem Jugendlichen ein Dokument, in dem die Zeitpunkte vermerkt sind, zu denen die in Artikel 3 Absatz 1 erwähnte Bedingung erfüllt ist, der Startbonus normalerweise gezahlt wird unter Berücksichtigung der Angaben, die in der in Artikel 8 Absatz 2 Nr. 5 erwähnten Bescheinigung vermerkt sind.

§ 2 - Um die effektive Zahlung des Startbonus für ein abgelaufenes Ausbildungsjahr zu erhalten, besorgt der Jugendliche dem Arbeitslosigkeitsbüro zur Vermeidung des Verfalls innerhalb der vier Monate nach dem Enddatum dieses Ausbildungsjahres, so wie es auf der in Artikel 8 Absatz 2 Nr. 5 erwähnten Bescheinigung vermerkt ist, eine Bescheinigung der Lehr- oder Ausbildungsanstalt oder der zuständigen Instanz, in der bestätigt wird, dass er dieses Ausbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat.

KAPITEL III - Praktikumsbonus

Art. 5 - Der Praktikumsbonus wird jedem Arbeitgeber gewährt, der im Hinblick auf eine praktische Ausbildung im Rahmen einer dualen Ausbildung frühestens am 1. Juli 2006 einen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag mit einem Jugendlichen für eine Mindestdauer von vier Monaten abschließt.

Art. 6 - Der Praktikumsbonus wird während höchstens drei Ausbildungsjahren ein und desselben Zyklus einer dualen Ausbildung gewährt, und zwar jedes Mal, wenn der Jugendliche ein Ausbildungsjahr abgeschlossen hat.

Der Praktikumsbonus beläuft sich auf :

- 500 Euro am Ende eines ersten oder eines zweiten Ausbildungsjahres,
- 750 Euro am Ende eines dritten Ausbildungsjahres.

Wird die praktische Ausbildung vor dem Ende des laufenden Ausbildungsjahres beendet, finden folgende Modalitäten Anwendung :

- Wenn die praktische Ausbildung im Laufe dieses Ausbildungsjahres weniger als drei Monate gedauert hat, wird der Praktikumsbonus für dieses Ausbildungsjahr nicht gewährt.
- Wenn die praktische Ausbildung im Laufe dieses Ausbildungsjahres drei Monate oder länger gedauert hat, wird der vollständige Praktikumsbonus für dieses Ausbildungsjahr gewährt.

Art. 7 - § 1 - Zur Erlangung des Praktikumsbonus muss beim Arbeitslosigkeitsbüro ein Antrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 eingereicht werden.

Nach Entgegennahme des vollständigen Antrags besorgt das Arbeitslosigkeitsbüro dem Arbeitgeber ein Dokument, in dem die Zeitpunkte vermerkt sind, zu denen der Praktikumsbonus normalerweise gezahlt wird unter Berücksichtigung der Angaben, die in der in Artikel 8 Absatz 2 Nr. 5 erwähnten Bescheinigung vermerkt sind.

§ 2 - Um die effektive Zahlung des Praktikumsbonus für ein abgelaufenes Ausbildungsjahr zu erhalten, besorgt der Arbeitgeber dem Arbeitslosigkeitsbüro zur Vermeidung des Verfalls innerhalb der vier Monate nach dem Enddatum dieses Ausbildungsjahres, so wie es auf der in Artikel 8 Absatz 2 Nr. 5 erwähnten Bescheinigung vermerkt ist, eine Bescheinigung der Lehr- oder Ausbildungsanstalt oder der zuständigen Instanz, in der bestätigt wird, dass der Jugendliche dieses Ausbildungsjahr abgeschlossen hat. Wurde die duale Ausbildung vorzeitig beendet, weil entweder die praktische oder die theoretische Ausbildung oder auch beide beendet wurden, wird in dieser Bescheinigung das effektive Enddatum dieser dualen Ausbildung vermerkt und die vorerwähnte viermonatige Frist läuft ab diesem effektiven Enddatum.

KAPITEL IV - Ursprüngliche globale Antragsakte und Modalitäten für die Eintreibung unrechtmäßig gezahlter Beträge

Art. 8 - Der Antrag zur Erlangung eines Startbonus und eines Praktikumsbonus wird beim Arbeitslosigkeitsbüro eingereicht.

Dieser Antrag enthält folgende Angaben und Schriftstücke :

1. die Identität oder Bezeichnung des Arbeitgebers, die Adresse des Gesellschaftssitzes, die Unternehmensnummer, die Identität des Vertreters des Arbeitgebers, wenn dieser eine juristische Person ist, sowie die Nummer des Kontos, auf das der Praktikumsbonus überwiesen werden muss,
2. die Identität des Jugendlichen, seinen Wohnsitz, seine Erkennungsnummer für die soziale Sicherheit, sowie die Nummer des Kontos, auf das der Startbonus überwiesen werden muss,
3. die Identität und den Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters des Jugendlichen,
4. eine Abschrift des zwischen dem Arbeitgeber und dem Jugendlichen im Hinblick auf die praktische Ausbildung des Letzteren abgeschlossenen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags,

5. eine Bescheinigung der Lehr- oder Ausbildungsanstalt oder der zuständigen Instanz, in der die Bezeichnung, der Zweck sowie die Anfangs- und Enddaten des Zyklus der dualen Ausbildung, das Enddatum eines jeden Ausbildungsjahres und die Zeitpunkte, zu denen die Bewertung jedes Ausbildungsjahres vorgesehen ist, vermerkt sind. Wenn der Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag nicht der erste Vertrag ist, den der Jugendliche im Rahmen seiner dualen Ausbildung abschließt, wird in der in vorliegender Nummer 5 erwähnten Bescheinigung vermerkt, dass der neue Vertrag sich auf die Weiterführung der praktischen Ausbildung im Rahmen derselben dualen Ausbildung, deren dienliche Angaben schon vorher mitgeteilt wurden, bezieht.

Der Minister der Beschäftigung kann diese Liste von Angaben und Schriftstücken erweitern oder abändern. Der Arbeitgeber, der Jugendliche und gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter müssen den Antrag gemeinsam unterzeichnen.

Der Antrag muss zur Vermeidung des Verfalls innerhalb der drei Monate nach Beginn der Ausführung des zwischen dem Arbeitgeber und dem Jugendlichen abgeschlossenen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags beim Arbeitslosigkeitsbüro eingereicht werden.

Art. 9 - Die in Anwendung des vorliegenden Erlasses gewährten Beträge können von dem Arbeitslosigkeitsbüro zurückgefordert werden, wenn sich herausstellt, dass sie unrechtmäßig gewährt wurden, und dies nicht infolge eines Fehlers des Arbeitslosigkeitsbüros. Das Arbeitslosigkeitsbüro sendet dem Schuldner einen Einschreibebrief, der den Rückforderungsbeschluss enthält und rechtfertigt.

Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung übermittelt die Akten der widerspenstigen Schuldner zwecks Beitreibung der Kataster-, Registrierungs- und Domänenverwaltung. Von der Kataster-, Registrierungs- und Domänenverwaltung vorgenommene Verfolgungen werden wie für die Beitreibung von Registrierungsgebühren durchgeführt. Unter Abzug eventueller Kosten werden die von dieser Verwaltung beigetriebenen Summen der Zentralverwaltung des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung übermittelt.

Der Geschäftsführende Ausschuss des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung ist berechtigt, gemäß dem Verfahren und den Bestimmungen der Artikel 171 bis 174 einschließlich des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit auf zurückzuzahlende Summen ganz oder teilweise zu verzichten.

KAPITEL III [sic, zu lesen ist : KAPITEL V]- Schlussbestimmungen

Art. 10 - Vorliegender Erlass tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Art. 11 - Unser Minister der Beschäftigung ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 1. September 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung

P. VANVELTHOVEN

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 3 décembre 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 3 december 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 117

[C - 2006/01042]

14 DECEMBRE 2006. — Arrêté royal considérant comme une calamité publique les pluies intenses survenues le 13 août 2006 sur le territoire de plusieurs communes de la province de Flandre occidentale et délimitant l'étendue géographique de cette calamité

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 12 juillet 1976 relative à la réparation de certains dommages causés à des biens privés par des calamités naturelles, notamment l'article 2, § 1^{er}, 1^o, et § 2;

Considérant que des pluies intenses se sont abattues les 12, 13 et 14 août 2006 sur le territoire de plusieurs communes de la province de Flandre occidentale;

Vu la demande formulée par le Gouverneur en vue de la reconnaissance en tant que zone sinistrée de ces communes;

Attendu qu'il n'était pas satisfait aux critères financiers repris dans la circulaire ministérielle du 30 novembre 2001; qu'il revenait donc à l'IRM de se prononcer sur le caractère exceptionnel du phénomène;

Vu l'avis de l'Institut royal Météorologique de Belgique du 27 septembre 2006 relatif au phénomène naturel susmentionné;

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 117

[C - 2006/01042]

14 DECEMBER 2006. — Koninklijk besluit waarbij de hevige regenval die heeft plaatsgevonden op 13 augustus 2006 op het grondgebied van verschillende gemeenten van de provincie West-Vlaanderen als een algemene ramp wordt beschouwd en waarbij de geografische uitgestrektheid van deze ramp wordt afgebakend

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 12 juli 1976 betreffende het herstel van zekere schade veroorzaakt aan private goederen door natuurrampen, inzonderheid op artikel 2, § 1, 1^o, en § 2;

Overwegende dat hevige regenval heeft plaatsgevonden op 12, 13 en 14 augustus 2006 op het grondgebied van verschillende gemeenten van de provincies West-Vlaanderen;

Gelet op de aanvraag van de Gouverneur voor de erkenning van deze gemeenten als rampgebied;

Overwegende dat aan de financiële criteria opgenomen in de ministeriële omdendbrief van 30 november 2001 niet was voldaan; dat het bijgevolg aan het KMI toekwam om zich uit te spreken over het uitzonderlijke karakter van dit fenomeen;

Gelet op het advies van het Koninklijk Meteorologisch Instituut van België van 27 september 2006 betreffende het voormelde natuurverschijnsel;